

Die Frankfurter Wirtschaftswissenschaftliche Gesellschaft ermöglicht verschiedene Formen der Mitgliedschaft

Formen der Mitgliedschaft	Voraussetzungen	Jahresbeitrag (weitere Spenden Willkommen)
Ordentliche Mitglieder (OM) / Alumni	Absolventen, Lehrende (Professoren, Dozenten...) Mitarbeiter, Studenten	60 Euro
Korrespondierende Mitglieder (KM)	Freunde des Fachbereichs, z. B. Absolventen anderer Fachbereiche, die den Wirtschaftswissenschaften oder dem Fachbereich besonders verbunden sind.	60 Euro
Juniormitglieder (JM)	Studierende (Bachelor, Master,) für einen Zeitraum von bis zu drei Jahren nach Eintritt, im Anschluss automatische Veränderung zum Alumnimitglied. Auf Antrag kann die JM bis zum nachgewiesenen Studierenden verlängert werden.	10 Euro
Senioren (SM)	Mitglieder im Ruhestand (auf Antrag ab dem 65-ten Lebensjahr möglich, Einzelfallentscheidung)	10 Euro Auf Antrag
Ehrenmitglieder (EM)	Von der Mitgliederversammlung ernannte Ehrenmitglieder der fwwg.	0 Euro
„Lifetime“ Mitgliedschaft (LM)	Es gibt die Möglichkeit durch einen Einmalbeitrag eine lebenslange Mitgliedschaft zu erhalten. Diese beträgt das Zehnfache des aktuell gültigen Mitgliedsbeitrags.	600 Euro Einmalbetrag
Familientarif (FT)	Ehepaare zahlen gemeinsam 70 Euro.	70 Euro
Ruhende Mitgliedschaft	Zeitweise arbeitslose, gering verdienende oder im Ausland lebende Mitglieder können beim Vorstand eine Reduzierung ihres Beitrages beantragen (Minimum ist der Studienbeitrag). Ruhende Mitgliedschaften aus diesen und anderen Gründen sind jährlich zu überprüfen.	10 Euro Auf Antrag
Sondermitgliedschaft	Zeitlich beschränkte Gratis-Mitgliedschaft für besonderes Gruppen im Rahmen einzelner Aktionen, wie z.B. Förderpreisteilnehmer, E!Woche Mentoren	Gratis

Anträge müssen bis zum 31.1. für das laufende Jahr verbindlich vorliegen.

Die Mitgliedsbeiträge werden grds. im ersten Quartal des Jahres durch Lastschrifteinzug erhoben. In begründeten Ausnahmefällen kann bei der fwwg-Geschäftsstelle die Möglichkeit einer Banküberweisung beantragt werden.

Im Laufe des Jahres neu eingetretene Mitglieder zahlen ab Eintrittsmonat für die verbleibenden Monate anteilige Beiträge. Diese werden mit dem nächsten Beitragseinzug abgebucht.

Können Lastschriften, trotz Fälligkeit, nicht eingelöst werden bzw. erfolgt in genehmigten Ausnahmefällen keine Überweisung der Mitgliedsbeiträge, wird das Mahnverfahren eingeleitet.

Das Mahnverfahren der fwwg ist ein dreistufiger Prozess. Ab der zweiten Mahnstufe werden Bearbeitungsgebühren erhoben. Diese belaufen sich zunächst auf einen vom Vorstand festgelegten, den rechtlichen Anforderungen entsprechenden Betrag. Kann auch nach Einleitung der dritten

fwwg – Beitragsordnung



Mahnstufe kein Eingang des Mitgliedsbeitrags verzeichnet werden, kann der Vorstand über die Beendigung der Mitgliedschaft entscheiden. Bei Erreichung dieser Mahnstufe, erhöhen sich die Bearbeitungsgebühren auf einen vom Vorstand festgelegten, den rechtlichen Anforderungen entsprechenden höheren Betrag. Die Verpflichtung der Zahlung ausstehender Mitgliedsbeiträge sowie der Bearbeitungsgebühren bleibt trotz Beendigung der Mitgliedschaft bestehen. Der Vorstand entscheidet, ob ein Inkasso-Verfahren eingeleitet wird.

Diese geänderte Beitragsordnung gilt durch Beschluss der 29. Mitgliederversammlung ab Mai 2017.

Frankfurt, 28.4.2017
Der Vorstand